



Stadt Saalfeld/Saale

Weihnachts- und Neujahrsbotschaft des Bürgermeisters



Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder, liebe Freunde unserer Stadt, verehrte Gäste,

Weihnachten! Was ist eigentlich Weihnachten? Weihnachten heißt auch: Die Familie steht mehr als sonst im Jahr im Mittelpunkt, kulinarische Genüsse, Geschenke und Kerzen. Jede Menge Weihnachtsfeiern finden statt und gelegentlich gibt es Streit. Ist das tatsächlich alles oder ist da doch mehr? Im letzten Jahr besagte eine „Stern“-Umfrage, dass jeder Zehnte die ursprüngliche Bedeutung von Weihnachten nicht mehr kennt.

Weihnachten feiert die Welt die Geburt von Jesus Christus, nach christlichem Verständnis die Menschwerdung Gottes. In Jesus hat sich Gott den Menschen mitgeteilt, direkt in ihre Geschichte hineinbegeben und ihnen Erlösung geschenkt. Daher umgibt Weihnachten seit Jahrtausenden und durch alle geschichtlichen Höhen und Tiefen dieses besondere, friedliche, sanfte und festliche Gefühl.

Saalfeld steht ganz im Zeichen des nahenden Christfestes der Liebe und des Friedens – festlich geschmückte Straßen, Fenster im Lichterglanz und glanzvolle Christbäume. Noch herrscht hektisches Treiben und der Weihnachtsfrieden lässt auf sich warten. Spätestens am Heiligen Abend kehren dennoch Ruhe und Freiraum für Familie und Freunde ein. Darauf freue ich mich sehr.

Traditionell sind das Weihnachtsfest und der nahende Jahreswechsel auch immer eine Einladung zur Besinnung und zum Nachdenken über das in den vergangenen Monaten Erreichte und die vor uns liegenden Aufgaben. 2015 war für unsere Stadt kein Jahr

der großen Sprünge. Saalfeld kann erstmals keinen beschlossenen oder gar genehmigten Haushalt vorweisen und beschäftigt sich eindringlich mit der Haushaltssicherung – weder für Stadtrat und Bürgermeister noch für die Verwaltung ein leichtes Unterfangen. Investiv stand der Entwicklung des Bahnhofsbereichs mit dem Bau der Räditzkreuzung im Fokus.

Das ausgehende Jahr war allerdings auch wiederholt ein Jahr der schönen Momente mit vielen wunderbaren Veranstaltungen, Ausstellungen, Meisterschaften und anderen Wettbewerben. Allein Anfang Juni waren Musik, Tanz und Marktkultur vier Tage lang die bestimmenden Einflüsse in unserer Stadt. Das Saalfelder Marktfest begeisterte bei bestem Wetter tausende Besucher und bleibt als wunderbare, friedliche und gelungene Veranstaltung in Erinnerung, die ihre Fortsetzung in den nächsten Jahren finden wird.

Marie Freifrau von Ebner-Eschenbach formulierte einst: „In jede hohe Freude mischt sich eine Empfindung der Dankbarkeit.“ Ich danke zum einen für das hervorragende Miteinander von Besuchern, Sicherheitsdienst, Polizei, Feuerwehr, DRK und Stadtverwaltung und zum anderen für das finanzielle und sächliche Engagement mit der Region verbundener Sponsoren, Spender und Förderer – nicht nur zum Marktfest. Ihnen allen mein herzlicher Dank.

Unsere Stadt lebt vom ehrenamtlichen Bürgerengagement. Dieser uneigennützig Einsatz ist die tragende Säule unserer Gemeinschaft. Auf das Wirken regionaler Vereine, Institutionen und Initiativen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich sowie für

Kinder, Jugend, Senioren und Bildung verbunden mit der leidenschaftlichen Förderung durch hiesige Unternehmen bin ich sehr stolz. Gleichzeitig erfüllt es mich mit großer Dankbarkeit.

Saalfeld ist Zukunftsstadt 2015. Vielfalt, Chancengerechtigkeit, Teilhabe und Inklusion sind schon heute Maxime des Handelns in unserer Stadt. Bisherige Demographie-Projekte werden im neuen bundesweiten Wettbewerb weitergedacht, verknüpft und um neue Ansätze für eine ausgeprägte Willkommens- und Anerkennungskultur „Vision 2030+“ erweitert. Gerade in schwierigen Zeiten internationaler Krisen, beständiger Flüchtlingsströme und wachsendem Populismus ist die in Saalfeld gelebte „Kultur des Miteinanders“ unser Anker, um den Herausforderungen der Zukunft mit sachorientierte Lösungen zu begegnen. Es liegt an uns selbst, für unsere Stadt, für unser Saalfeld, für unser zu Hause aktiv zu werden, die Veränderungsprozesse nachhaltig zu gestalten und MITEINANDER Saalfelds L(j)ebenswürdigkeit zu fördern. Sich dessen bewusst zu werden, dafür ist der Jahreswechsel ein guter Zeitpunkt. Papst Franziskus formulierte zum Weihnachtsfest 2014, dass Weihnachten „die Gleichgültigkeit in Nähe und die Ablehnung in Aufnahme“ verwandeln solle. Dies beherzigend tragen alle Saalfelderinnen und Saalfelder und im Besonderen Stadtrat, Bürgermeister und Verwaltung – wir alle gemeinsam – die Verantwortung für unsere Stadt in unseren Händen.

„... fröhlich begangen bei flammenden Kerzen, bist du das schönste, menschlichste Fest.“



Wieder mit Flügeln,
aus Sternen gewoben,
senkst du herab dich,
o heilige Nacht:
was durch Jahrhunderte
alles zerstoßen,
du noch bewahrst deine
leuchtende Pracht.

Ging auch der Welt schon
der Heiland verloren,
der sich dem Dunkel
der Zeiten entrang,
wird er doch immer aufs
Neue geboren,
nahst du, Geweihte,
dem irdischen Drang.

Selig durchschauend
kindliche Herzen,
bist du des Glaubens süßester Rest;
fröhlich begangen bei
flammenden Kerzen,
bist du das schönste,
menschlichste Fest.

Ferdinand von Saar

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder,

mit den Schlussworten des Gedichts von Ferdinand von Saar wünsche ich Ihnen eine friedliche und entspannte Advents- und Weihnachtszeit, gesegnete und frohe Weihnachten sowie Gesundheit und Gottes Segen für das kommende neue Jahr.

Ihr

Matthias Graul
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

Herzlicher Dank für Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Das Gebot zum sparsamen Handeln bewegt mich auch in diesem Jahr, keine gesonderten Weihnachtskarten zu versenden. Ich verbinde meine Weihnachtsbotschaft erneut mit meinem herzlichen Dank für die mir zahlreich übermittelten Weihnachts- und Neujahrsgrüße. Ihre freundlichen und stärkenden Worte begleiteten mich während der frohen Festtage und lassen mich positiv in das neue Jahr schauen.



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 7. Oktober 2015 die folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung) beschlossen.

Präambel

Den öffentlichen Grünanlagen kommt in einer Stadt neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu. Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu schützen und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Stadt Saalfeld/Saale befindlichen öffentlichen Grünflächen und deren Einrichtungen. Grünflächen sind insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, Parks, Spielplätze, Bolzplätze und bestimmte ökologische Flächen.
- (2) Bestandteile von Grünflächen sind:
 - a) Vegetationsflächen,
 - b) Bäume sowie deren Kronentraufbereich, Hecken und Gebüsche,
 - c) Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Thüringer Straßengesetzes unterliegen,
 - d) alle Gegenstände und Baulichkeiten, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Pflanzkübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Geländer, Zäune u. a.,
 - e) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spiel- und Sportgeräte, Bänke und Tische, Papierkörbe u. a.,
 - f) ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:
 - a) die Grünanlagen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten und Schulen,
 - b) Kleingartenanlagen,
 - c) Grünstreifen, Verkehrsinseln und dgl. (Straßenbegleitgrün), die Teil einer gewidmeten Straße gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz sind.
- (4) Der genaue Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Auflistung der Grünanlagen, den Flurstücks- und den Objektnummern (siehe Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist. Sämtliche Flächen sind auf Karten erfasst. Diese können im Tiefbauamt, Sachbereich Grünflächen eingesehen werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§2

Widmung und Einziehung

- (1) Eine Fläche im Sinne des § 1 Abs. 1 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als öffentliche Grünanlage durch Widmung. Die Widmung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe an die Öffentlichkeit durch Aufnahme in das Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen.
- (2) Eine öffentliche Grünanlage kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.

§3

Status, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Saalfeld/Saale. Die in öffentlichen Grünanlagen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.
- (2) Die Stadt Saalfeld/Saale haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Saalfeld/Saale zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Grünanlagen.

§4

Recht auf Benutzung

- (1) Jede Person hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spieles nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen ist Kindern bis zum Alter von 14 Jahren vorbehalten, davon ausgenommen sind Bolzplätze und altersgerecht ausgestattete Jugendspielplätze. Kindern unter 5 Jahren ist die Benutzung der Spielgeräte nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen gestattet. Nach Einbruch der Dunkelheit und wenn durch die Witterung der Fallschutz nicht mehr gegeben ist, ist die Benutzung der Spielgeräte untersagt.

§5

Verhalten in den Grünanlagen, Erlass von Parkordnungen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass die Anlagen sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.
- (4) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern untersagt:
 - a) das Befahren, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Rad fahren, ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind sowie die Nutzung von Kleinkinderrädern,
 - b) das Beseitigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
 - c) das Pflücken von Blumen und sonstige Beschädigung von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen, der unberechtigte Schnitt von Gehölzen sowie das Entnehmen von Erdmaterial,
 - d) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen einschließlich Werbeanlagen,
 - e) das Entfernen, Verstellen oder zweckwidrige Verwenden von Bänken, Abfallbehältern und Hinweisschildern,
 - f) Tiere, insbesondere Hunde auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen mitzuführen; ausgenommen sind Durchgangswegen, hier ist eine kurze Leine anzulegen,
 - g) Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen, ausgenommen davon sind die Grünanlagen die dafür vorgesehen sind: Saaleaue im Bereich Wüste Köditz bis Göritzinsel, Bernhardsgraben in Gorndorf, Zechengrund in Beulwitz, Saaleaue in Oberrnitz,
 - h) das Fangen, Jagen und sonstige Belästigung von Tieren sowie das Anlegen von Futterplätzen,
 - i) das Reiten außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege,
 - j) das Baden oder das Baden lassen von Hunden und sonstigen Tieren in Brunnen,
 - k) die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen einschließlich der Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot, das Anmalen oder Besprühen mit Farbe,
 - l) das Betreiben von offenen Feuerstellen und Grillplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - m) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,



- n) das Betreten von abgelassenen Wasseranlagen und Brunnen,
 - o) der Aufenthalt außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten,
 - p) die Ausübung von Sport, insbesondere Ballspielen und Rodeln auf allgemein benutzbaren Grünflächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können oder eine Beschädigung der Flächen erfolgt,
 - q) der Gebrauch von Schusswaffen, Wurf-, Schieß- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von motorgetriebenen Fahrzeugen und Fluggeräten,
 - r) die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 - s) das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln; das Durchführen von Veranstaltungen aller Art.
- (5) Auf Antrag kann in Bezug auf den konkreten Einzelfall Befreiung von den Verboten des § 5 Absatz 4 durch Sondernutzungserlaubnis bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (6) Die Stadt Saalfeld/Saale kann für einzelne Grünanlagen Parkordnungen mit Öffnungszeiten und gesonderten Verhaltensregeln festlegen.

§6

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- (2) Die zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.

§7

Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 4 hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Tiefbauamtes, SB Grünflächen. Für die Gebührenpflicht gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagengebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:
- a) das Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
 - b) Aufgrabungen jeder Art,
 - c) Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
 - d) das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art, ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt Saalfeld/Saale,
 - e) sämtliche Nutzungen gemäß § 5 Abs. 4, sofern im konkreten Einzelfall eine Befreiung vom Verbot nach § 5 Abs. 5 erteilt wurde.
- (3) Der Antrag auf Sondernutzung soll folgende Angaben enthalten:
- a) den Namen, die Anschrift, die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse) und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Art, Ort, voraussichtliche Dauer und Begründung der Notwendigkeit der Sondernutzung,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (4) Die Erlaubnis wird per Bescheid erteilt. Dieser ist mitzuführen und auf Verlangen den Bediensteten der Stadtverwaltung vorzulegen.
- (5) Die Erlaubnis ist stets befristet oder widerruflich und nicht übertragbar. Auf ihre Erteilung besteht kein Anspruch. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (6) Maßnahmen zur Abwendung von Not- und Havariesituationen sind nicht erlaubnisbedürftig.
- (7) Bei allen Vorhaben, die kommunale Grünanlagen tangieren, ist das Tiefbauamt, Sachbereich Grünflächen rechtzeitig einzubeziehen. Beginn und Ende von Maßnahmen im Schutzbereich dieser Satzung ist dem Tiefbauamt, Sachbereich Grünflächen anzuzeigen.

§8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen für den Sondernutzungsnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm,

seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Sondernutzungsnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§9

Sicherheitsleistung

- (1) Der Sondernutzungsnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (2) Die Stadt kann von dem Sondernutzungsnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Grünanlage durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (3) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Grünanlage, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Grünanlage festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§10

Benutzungssperre

- (1) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen und Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Wegen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§11

Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:
- a) den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) in den Grünanlagen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Grünanlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstößt kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.
- (2) Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 5 Abs. 1 durch sein Verhalten andere Benutzer behindert und belästigt,
 - b) § 5 Abs. 2 u.3 Anlagen, ihre Bestandteile oder ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert und diesen Zustand nicht umgehend auf seine Kosten beseitigt, eine Grünanlage ohne erforderliche Erlaubnis über ihre Zweckbestimmung hinaus benutzt oder eine erteilte Erlaubnis auf Verlangen nicht vorweisen kann, sich trotz bestehendem Anlagenverbot in einer Anlage aufhält.
 - c) § 7
 - d) § 11



(2) Ordnungswidrig handelt weiter, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung von dem Verbot gemäß § 5 Abs.5 entgegen:

- a) § 5 Abs. 4 lit. a in Grünanlagen mit Kfz oder Fahrrädern fährt oder Kfz und Anhänger parkt, abstellt oder reinigt,
- b) § 5 Abs. 4 lit. b Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen beseitigt,
- c) § 5 Abs. 4 lit. c Blumen pflückt, Pflanzen, Bäume und Sträucher beschneidet, beschädigt oder Sand oder Erde entnimmt,
- d) § 5 Abs. 4 lit. d Gegenstände oder Webeanlagen errichtet, aufstellt oder anbringt,
- e) § 5 Abs. 4 lit. e Bänke, Abfallbehälter oder Hinweisschilder entfernt, verstellt oder zweckwidrig benutzt,
- f) § 5 Abs. 4 lit. f Tiere, insbesondere Hunde auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen mitführt oder Hunde unangeleint auf Wegen mitführt,
- g) § 5 Abs. 4 lit. g Tiere, insbesondere Hunde, frei außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche laufen lässt,
- h) § 5 Abs. 4 lit. h wilde oder verwilderte Tiere fängt, jagt oder sonst wie belästigt oder Futterplätze anlegt,
- i) § 5 Abs. 4 lit. i außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege reitet,
- j) § 5 Abs. 4 lit. j Tiere in Brunnen baden lässt,
- k) § 5 Abs. 4 lit. k Anlagen und ihre Bestandteile verunreinigt oder anmalt oder besprüht, Hundekot nicht beseitigt,
- l) § 5 Abs. 4 lit. l offene Feuerstellen oder Grillplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen betreibt,
- m) § 5 Abs. 4 lit. m Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder nächtigt,
- n) § 5 Abs. 4 lit. n abgelassene Brunnen und Wasseranlagen betritt, sich außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten in einer Anlage aufhält,
- p) § 5 Abs. 4 lit. p **Flächen durch die Ausübung von Sport, Rodeln und dergleichen beschädigt,**
- q) § 5 Abs. 4 lit. q **Schusswaffen, Wurf-, Schieß- und Schleudergewehre benutzt, motorbetriebene Fahrzeuge oder Fluggeräte in Betrieb nimmt,**
- r) § 5 Abs. 4 lit. r **die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,**
- s) § 5 Abs. 4 lit. s **gewerbliche Aktivitäten betreibt, Veranstaltungen durchführt oder musiziert oder betzelt.**

(3) Gemäß § 19 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der festgesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Saalfeld bzw. in deren Auftrag beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristensetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar, wenn Gefahr im Verzug entsteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§14

Laufende Verträge

Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten der Satzung bestehen, tritt diese zurück.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung) vom 18. August 2008 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 23.11.2015
Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul

Matthias Graul
Bürgermeister

Verzeichnis der öffentlichen Grünanlagen (Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Saalfeld/Saale)

Arnsgereth

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
1	197/3	Feuerwehruzufahrt + Sportplatz
2	198/9	Feuerwehruzufahrt + Sportplatz
3	489/23	Am Bergäcker/Spielplatz
4	497/3	Streubstwiese
5	497/6	Ziegenbockwiese

Beulwitz

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
6	26/12	Am Edelhof/Dorfplatz
7	43/14	Sportplatz
8	50	Sieben Linden/Streubstwiese
9	53/22	Sportplatz
10	53/45	Am Sportplatz
11	78/4	Sieben Linden + Straße
12	176/12	Unterwibacher Straße/Hang gegenüber Bornweg

Wöhlsdorf

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
13	50	großes Denkmal Prinz-L.-Ferdinand
14	115/1	Dorfstraße
15	168	kleines Denkmal Prinz-L.-Ferdinand

Crösten

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
16	56/1	Straße der Freundschaft
17	58/2	Straße der Freundschaft

Remschütz

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
18	42/6	Kunstufer
19	76/25	Preilipper Straße
20	76/28	Dorfanger
21	76/29	Dorfanger
22	77/88	Dorfanger/Platz
23	216/4	F.-Geyer-Str./Böschung
24	427/6	Göritzinsel

Göritzinsel, Saaleaue und Grünhain

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
25	743/9	Unterm Kitzerstein (Uferböschung)



26	1249/4	Streuobstwiese Baderberg
27	1355/5	Grünhain
28	1357/2	Bleichanger
29	1358/4	Bleichanger
30	1358/5	Sportanlage Saaleaue
31	1358/6	Bleichanger, Zeisssteg
32	1360/2	Sportanlage Saaleaue
33	1360/3	Unterm Schloss
34	1363/1	Unterm Schloss
35	1366/1	Schlosswiesen
36	1369/3	nördlich Siechenbach
37	1370/2	nördlich Siechenbach
38	1371/1	nördlich Siechenbach
39	1373/3	nördlich Siechenbach
40	1375/6	Weidig
41	1380/9	Weidig
42	1381/3	nördlich Weidig
43	1389/3	westlich des Saaleradweges, vor der Bahnbrücke
44	1400/3	Saaleradweg zwischen Nordtangente + Göritzinsel
45	1401	Hundeverein
46	1402	nördlich Nordtangente
47	1403	nördlich Nordtangente
48	1404/2	nördlich Nordtangente
49	1404/3	nördlich Nordtangente
50	1410/12	Unterm Kitzerstein
51	1410/13	Saaleaue
52	2874/5	Streuobstwiese Wüste Köditz
53	2875/13	Rand Streuobstwiese
54	2891/6	Unterm Kitzerstein
55	2891/7	Saaleaue von Pioniersteg bis Beginn Unterm Kitzerstein
56	2940/13	Brunnenstraße/Zwetschengrund
57	3070/4	Wüste Köditz
58	3120/11	Wüste Köditz
59	5806/3	unterhalb Schlosspark
60	7077/3	Am Schieferhof
61	7174/10	Saaleaue, nördlich Weidig
62	7182/14	Saaleaue, nördlich Weidig
63	78/5	Göritzinsel
64	78/6	Göritzinsel
65	79	Göritzinsel
66	80	Göritzinsel
67	81	Göritzinsel
68	83/3	Göritzinsel
69	89/2	Göritzinsel
70	92/3	Göritzinsel

71	96/4	Göritzinsel
72	98/3	Göritzinsel
73	100/2	Göritzinsel
74	101/3	Göritzinsel
75	104/5	Göritzinsel
76	105/4	Göritzinsel
77	108/4	Göritzinsel
78	109/5	Göritzinsel
79	112/4	Göritzinsel
80	113/4	Göritzinsel
81	116/4	Göritzinsel
82	118/3	Göritzinsel
83	216/4	Florian-Geyer-Straße gegenüber Nr. 51 - 61
84	427/6	Göritzinsel

Graba/Gewerbegebiet Mittlerer Watzenbach

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
85	4340/8	Rudolstädter Straße
86	4378/4	Rudolstädter Straße
87	4379/4	Rudolstädter Straße/Lärmschutzwall
88	4412/27	Hannostraße
89	4446/3	Am Watzenbach
90	4448/1	Am Watzenbach einschl. Spielplatz
91	4448/2	Am Watzenbach
92	4600/12	Rudolstädter Straße
93	5814/5	Schlossberg
94	7047/1	Am Watzenbach
95	7080/6	Schlossberg
96	7136/31	Grabaer Straße
97	7164/14	Grabaer Straße

Altsaalfeld/Bahnhof

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
98	1334/2	Hüttenstraße/alter Brückenkopf
99	1336/3	Hüttenstraße/Brücke
100	1336/5	Hüttenstraße/Rondell
101	1410/10	Altsaalfelder Straße
102	1554/3	Eisen-/Kulmstraße
103	5133/29	Bahnhofstraße
104	5133/38	Bahnhofstraße
105	5256	Altsaalfelder Straße vor der Fußgängerbrücke
106	5390/16	Pestalozzistraße/Spielplatz

Südstadt

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
107	2940/13	Brunnenstraße/Zwetschengrund
108	2975/15	Knoch-/Reinhardtstraße/Katharinenplatz
109	3016/8	Brunnenstraße/Spielplatz
110	3083/1	Südstadtstraße/Streuobstwiese



111	3084/1	Südstadtstraße/Streuobstwiese
112	3085/1	Südstadtstraße/Streuobstwiese
113	3086/1	Südstadtstraße/Streuobstwiese
114	3089/3	Reschwitzter Straße/Caravanplatz
115	3116/12	Südstadtstraße
116	3121/7	Neumühlenweg/Turmlaube
117	3223/14	Bergfriedpark
118	3223/24	Bergfriedpark
119	3223/45	Bergfriedpark
120	3223/51	Bergfriedpark
121	3573/12	Adrianstal
122	3689/11	Knochstraße

Obernitz

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
123	27/3	Spielplatz
124	28/3	Spielplatz
125	285/6	Festplatz
126	286/7	Sportplatz und Saaleaue
127	286/8	Sportplatz und Saaleaue
128	287/1	Saaleaue

Garnsdorf

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
129	4032/25	Streuobstwiese Lärchenhölzchen
130	6004/2	Feengrottenweg, am Bachufer und Fußweg
131	6020/1	Garnsdorfer Straße, Trafo gegenüber Einmündung Unterm Breiten Berg
132	6032/5	Feengrottenweg, Bushaltestelle

Siechenbachtal/Wittmannsgereuther Straße

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
133	1035/6	unterer Siechenbach (Lange Wiesen Weg bis Friedensstraße)
134	4126	oberer Siechenbach (Hohe Straße bis Am oberen Siechenbach)
135	4227/1	Eckardtsanger/Skateanlage 1
136	4228/68	Eckardtsanger/Spielplatz Skateanlage
137	4231/5	mittlerer Siechenbach (Am Brendelsgarten bis Lange-Wiesen-Weg)
138	4308/7	Friedhofstraße
139	4400	Siechenbach/Nähe Alte Freiheit
140	4750/5	Wittmannsgereuther Straße
141	4835/3	Sandweg/Spielplatz
142	4851/6	Sandweg/Spielplatz
143	5812/10	Siechenbach ab Schlossberg abwärts
144	5813/3	Siechenbach ab Schlossberg abwärts

Obere Stadt und Gebiet Rainweg

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
145	1023/37	Friedensstraße Einmündung Promenadenweg

146	1024/4	Viehtreibe
147	1027/14	Viehtreibe
148	2975/15	Reinhardtstraße
149	3809/9	Grünzug am Köditzbach
150	3841/85	Spielplatz Kircher-/Grobestraße
151	3846/52	Sonneberger Straße/Feldschlösschen
152	3867/9	Pfortenstraße Einmündung Körnerstraße
153	3871/8	Pfortenstraße Einmündung Kleist- u. Körnerstraße
154	3874/21	Pfortenstraße Einmündung Kleiststraße
155	3993/46	Rainweg
156	3993/93	Fußweg zur Lessingstraße
157	4032/23	Zum Eckardtsanger/Viehtreibe
158	4033/11	Zum Eckardtsanger/Viehtreibe
159	6294/24	Druschplatz

Erweitertes Stadtzentrum

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
160	683	Hinter der Mauer/Stadtmauer
161	687/4	Hinter der Mauer
162	705/4	Park Niedere Köditzgasse
163	710/2	Hoher Schwarm, direktes Umfeld
164	713/8	Park Hoher Schwarm
165	710/2	Hoher Schwarm
166	713/8	Hoher Schwarm
167	715/4	Park Hoher Schwarm
168	720	Park Schlösschen Kitzerstein
169	752/2	Breitscheidstraße, Wallgraben (Hang zur Saaleaue)
170	754/3	Breitscheidstraße, Wallgraben
171	756/3	Breitscheidstraße, Wallgraben
172	794/8	Knochstraße
173	802	Dürerstraße, Spielplatz
174	803/4	Dürerstraße, Parkanlage und Spielplatz
175	846/12	Puschkinstraße
176	1038/4	Claudiusstraße/Bauernwiese
177	1040/4	Park an der Martinskapelle
178	1147/2	Spielplatz Lindenplatz
179	1292/8	Puschkinpark
180	2981/98	Platz Grüne Mitte
181	3929	Lutherstraße, Spielplatz Ostberg
182	3930/17	Jahnstraße, Jugendanlage
183	3930/22	Jahnstraße, Jugendanlage
184	5805/2	Schlosspark
185	5805/4	Schlosspark
186	5811	Am Schlossbrunnen



An der Heide/Geraer Bahnbogen

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
187	1741/6	Langenschader Straße
188	5729	Langenschader Straße, Abzweig An der Heide

Gorndorf/Geraer Straße

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
189	1546/1	Brauhaus Saalfeld/Skateanlage 2
190	2098/59	Adlerstraße/Spielplatz
191	2107/11	Gorndorfer Straße/Bushaltestelle
192	2112/101	Meisenweg/Spielplatz
193	2112/129	Adlerstraße/Spielplatz
194	2112/132	Adlerstraße/Trafo

Gorndorf/südlich der Geraer Straße

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
195	2122/45	Rathenaustraße, ehemaliger Spielplatz
196	2182/138	Rathenaustraße
197	2252/8	Verbindungsstraße Hinterm Bahnhof/Am Bernhardsgraben
198	2266/7	Am Bernhardsgraben
199	2279/4	Bernhardsgraben
200	2302/2	Bernhardsgraben
201	2302/3	Bernhardsgraben
202	2412/4	Bernhardsgraben

Gorndorf

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
203	7183/199	Am Bernhardsgraben 14
204	7183/254	Am Bernhardsgraben
205	7183/266	Albert-Schweitzer-Straße/Bürgerpark
206	7183/268	Am Bernhardsgraben/Spielplatz
207	7183/270	Am Bernhardsgraben, ehemaliger Blockstandort
208	7183/295	Am Bernhardsgraben
209	7183/297	Albert-Schweitzer-Straße/Ärztelhaus
210	7183/298	Albert-Schweitzer-Straße
211	7183/301	Albert-Schweitzer-Straße
212	7183/307	Albert-Schweitzer-Straße
213	7183/323	Albert-Schweitzer-Straße
214	7183/328	Albert-Schweitzer-Straße
215	7183/333	Albert-Schweitzer-Straße
216	7183/338	Albert-Schweitzer-Straße
217	7183/348	Stauffenbergstraße/Parkplatz
218	7183/354	Albert-Schweitzer-Straße, vor der Bibliothek
219	7183/357	Albert-Schweitzer-Straße
220	7183/360	Albert-Schweitzer-Straße
221	319/13	Am Lerchenbühl
222	319/14	Am Lerchenbühl

Altgorndorf

Ifd.Nr.	Flurstück-Nr.	Lage
223	128/2	Bahndamm
224	259/14	Am Anger
225	259/15	Am Anger
226	259/17	Am Anger
227	259/23	Am Anger
228	259/32	Am Anger
229	259/33	Am Anger
230	259/34	Am Anger
231	259/35	Am Anger
232	260/5	Am Anger
233	503/39	Schlackenstraße, Bahnübergang Zufahrt GEMES
234	557/17	Geraer Straße, Abzweig Am Anger
235	558	Geraer Straße, Abzweig am Anger

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagengebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 7. Oktober 2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagengebührensatzung) beschlossen:

§1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Grünanlagen im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung) 23.11.2015 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Eine besondere Benutzung bzw. Sondernutzung im Sinne des Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis nach § 7 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung) bedarf.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben,
 - a) wenn bei nicht kommerzieller Sondernutzung diese im erheblichen öffentlichen Interesse der Stadt Saalfeld/Saale liegt,
 - b) bei Wahlkampfwerbeanlagen während eines Wahlkampfes, wenn der Werbende zur Wahl antritt,
 - c) für Nutzungen, die mildtätigen Zwecken dienen.
- (6) Die Sondernutzungsgebühren können um 50 % reduziert werden, wenn neben dem eigenen wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers ebenfalls ein städtisches Interesse besteht.

§2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder



- b) der Erlaubnisinhaber oder
c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
(5) Errechnet sich die Gebühr nach der Grünfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres
c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Sondernutzungsnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Sondernutzungsnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 23.11.2015
Stadt Saalfeld/Saale



Matthias Graul
Bürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren für die Grünanlagegebührensatzung

Abkürzungen: p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr
p/m² = pro Quadratmeter
p/m³ = pro Kubikmeter

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in EURO
Gebührengruppe 1		
	Leitungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	6,90 bis 68,90 p/J
1.1	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a. Schilder und Pfosten bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	34,50 bis 103,40 p/J
1.12	- befristet	3,50 bis 6,90 p/W
	Schilder und Pfosten über 0,4 m ²	
1.13	- unbefristet	114,90 bis 137,90 p/J
1.14	- befristet	6,90 bis 9,20 p/W
	Befristete Aufstellung von Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.15	- bis zu 1 Monat	einmalig 3,50 bis 34,50
1.16	- für jeden weiteren angefangenen Monat	3,50 bis 13,80 p/M
	Befristete Baustelleneinrichtung, Aufstellung von Maschinen, Containern, Gerüste, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, Lagerung von Material, Absicherung von Gefahrenstellen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	
1.17	- pro Bauschuttcontainer je m ³	5,00 p/m ³ /W
	<u>Im Übrigen</u>	
1.18	- bis zu 30 m ²	10,40 p/W
1.19	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	34,50 p/W
1.20	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	41,40 p/W
1.21	- für jede weiteren angef. 100 m ²	68,90 p/W
	Aufgrabungen aller Art (mit Ausnahme der öffentlichen Versorgung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	



1.22	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	0,70 p/T, mindestens jedoch 3,50 p/T
1.23	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,40 p/T, mindestens jedoch 6,90 p/T
Gebührengruppe 2		
2.01	Bauliche Anlagen Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	68,90 bis 3.445,30 p/M
2.02	Schaukästen und Ausstellungenpavillons p/m ² der Werbe- bzw. Grundfläche	6,90 bis 34,50 p/M
Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, p/m ² genutzter Fläche		
2.03	- auf Dauer	34,40 bis 344,60 p/J
2.04	- vorübergehend	3,50 p/W mindestens jedoch 6,90 p/W
2.05	Postpaketdepot (Zusteller)	50,00 p/J/Anlage
Gebührengruppe 3		
Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche		
3.01	- in den Monaten Mai bis September	1,80 p/M
3.02	- in der übrigen Jahreszeit	1,10 p/M
3.03	Veranstaltungen (ohne Eintritt und Verkauf)	10,00 bis 100,00 p/T/Veranstaltung
3.04	Überdachte Veranstaltungen, Festzelt	0,50 p/m ² /T
3.05	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.08)	34,50 bis 689,10 p/T
3.06	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf die Umgebung auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	34,50 p/T
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
3.07	Befristete Aufstellung und Anbringung von Plakatträgern je Plakatständer/Plakatträger	
3.071	Plakatständer/Plakate/Werbeaufsteller bis 0,5 m ²	1,00 p/W
3.072	Plakatständer/Plakate/Werbeaufsteller bis 1 m ²	1,50 p/W
3.073	Fahrradständer mit Werbung von mehr als 0,2 m ²	1,00 p/W
3.08	Informationsstände je Stand	
3.081	Informationsstände bis 9 m ²	3,00 p/T

3.082	Informationsstände über 9 m ²	6,00 p/T
3.083	Informationsstände zur Produktwerbung bis 9 m ²	6,00 p/T
3.084	Informationsstände zur Produktwerbung über 9 m ²	12,00 p/T
3.09	Transparente u. a. Transparente/Werbebanner	
3.091	- bis 3 m ²	10,00 p/W
3.092	- 3 m ² bis 5 m ²	15,00 p/W
3.093	- über 5 m ²	20,00 p/W
3.10	abgestellte Kraftfahrzeuge 5,00 p/T	30,00 p/W
3.11	Befahren mit Kraftfahrzeugen	
3.111	- bis 5 t	0,50 p/m ² /T
3.112	- über 5 t	1,00 p/m ² /T
3.12	Ballonfahrt , pro Start	25,00 p/Start
3.13	Hubschrauberflug , pro Start	25,00 p/Start
3.14	Sonstige besondere Benutzung bzw. Flächeninanspruchnahme	0,50 bis 2,00 p/m ² /T

Saalfeld/Saale, den 23.11.2015
Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister

3. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 28. September 2007

§1 Änderungen

- 1) Punkt 1 (Eintrittsentgelte) der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster (Entgeltordnung des Stadtmuseums Saalfeld im Franziskanerkloster) wird wie folgt neu gefasst:

Vollzahler	€ 5,00
Ermäßigte (Behinderte, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schüler über 14 Jahre)	€ 3,00
Kinder (ab 1 Jahr bis einschl. 14. Lebensjahr) und Schulklassen (pro Schüler)	€ 1,00
Gruppenbesucher (Erwachsene, über 10 Personen, pro Person)	€ 3,00
Familienkarte (2 Erwachsene + maximal 2 Kinder)	€ 10,00
Jahreskarte (gültig pro Kalenderjahr und Person)	€ 25,00
Zuschlag für Führungen (pro Person)	€ 2,00
Foto-/Videoerlaubnis (für privaten Gebrauch, ohne Blitz)	€ 2,50
Nutzung des Audio-Guides (pro Person)	€ 2,50

- 2) Punkt 2 (Miet- und Entgeltordnung für Drittnutzer) der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster (Entgeltordnung des Stadtmuseums Saalfeld im Franziskanerkloster) wird wie folgt neu gefasst:



Leistung	Plätze	Miete pro Tag in €		Betriebskostenpauschale pro Tag in €	
		Kat. I	Kat. II	Kat. I	Kat. II
Kategorie				Sommer/ Winter	Sommer/ Winter
FESTSAAL (einschl. Foyer, Toil., Garderobe)	380	300	150	200/270	70/170
KLOSTERHOF (einschl. Foyer, Toil., Garderobe)	150	150	75	100	40
VORTRAGSRAUM (einschl. Küche, Toiletten)	70	50	25	20/40	15/20
MOBILE BELEUCHTUNG	-	50	25	-	-
MOBILE BESCHALLUNG	-	75	35	-	-
FLÜGEL	-	50	25	-	-
CEMBALO	-	50	25	-	-

Kategorie I: kommerzielle Nutzer

Kategorie II: öffentliche Institutionen, Schulen, Kirchen, Parteien, gemeinnützige Vereine, Verbände

Sommer: 1. Mai bis 31. Oktober Winter: 1. November bis 30. April

§2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 28. September 2007 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 19.11.2015

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Grau
Bürgermeister

Informationen des Bürgermeisters zur Stadtratssitzung am 11. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
werte Gäste,

die Stadtratsmitglieder erhielten von der Stadtverwaltung via E-Mail eine Unterlage zur Theaterentwicklung, welche in der letzten Woche bei einer Veranstaltung der Träger der Thüringer Theater und Orchester mit dem Kultusminister in der Staatskanzlei vorgestellt wurde. Zusätzlich zu diesem erfolgte eine Presseerklärung der Träger des Theaterzweckverbandes Saalfeld-Rudolstadt. Ich bitte Sie, sich mit diesem Papier auseinanderzusetzen. Ich halte meine Bemerkung, die in der Presseerklärung zitiert wurde, für richtig. Man muss und sollte miteinander reden. Weitere Bemerkungen möchte ich mir an dieser Stelle ersparen. Wir werden im Stadtrat überlegen müssen, wie wir uns hinsichtlich des Kooperationsdreieckes, zu dem Saalfeld Rudolstadt gehört, positionieren werden.

Nun zu den aktuellen, investiven Maßnahmen:

Grundschule Gorndorf - Turnhalle: Für den 2. Bauabschnitt der Turnhallensanierung erfolgte eine Beschränkte Ausschreibung. Baubeginn war in der

36. KW 2015. Auf der Baustelle sind folgende Gewerke tätig: Elektriker, Maler und Trockenbauer, Tischler und Parkettleger, Fußbodenleger. An den Wänden der Turnhalle wird außerdem ein Prallschutz angebracht. Ende Dezember sollen die Arbeiten abgeschlossen sein. Die Finanzierung wird über die Investitionspauschale abgesichert.

Umbau B 85 im Bahnhofsbereich: Die Arbeiten der Komplexmaßnahme befinden sich im Rahmen des Bauzeitenplanes. Nach Fertigstellung des Straßenunterbaus und dem Setzen der Bordanlagen wird in der 46. KW 2015 mit den Asphaltarbeiten begonnen. Im Anschluss erfolgt entsprechend der Witterung der Ausbau der Gehweg- und Nebenanlagen

Arvid-Harnack-Straße: Der Abwägungsbeschluss wurde nach der Anhörung der Bürger am 04.11.2015 im Bau- und Wirtschaftsausschuss gefasst.

Schleifenbach Freibad: Die vom Bauhof durchgeführte Baumaßnahme „Offenlegung des Schleifenbaches auf ca. 50 m Länge“ ist im Wesentlichen fertiggestellt. Es stehen noch Pflanzarbeiten im Freibad an, die in der 47. KW 2015 erledigt werden.

Siechenbach - Stützmauerbau „Am Oberen Siechenbach“: Auf 25 m Länge wird durch den Einbau von Stahlbetonwinklelementen entlang der Grundstücksgrenzen der befahrbare Weg gesichert. Gleichzeitig erfolgen auch Unterhaltsarbeiten am Bereich Böschungsfuß und Bachsohle (Auskolkungsschäden). Mit der Baumaßnahme wurde Ende der 44. KW 2015 begonnen. Die voraussichtliche Fertigstellung ist in der 48. KW 2015. Nach Abschluss der Hauptarbeiten sind die Einfriedung und der Weg wiederherzustellen. Die Arbeiten werden komplett durch den Bauhof realisiert.

Mit Beschluss 136/2015 wurde das Haushaltssicherungskonzept 2015 - 2024 (HSK) mehrheitlich im Oktober beschlossen. In der gleicher Sitzung wurden jedoch erste Folgebeschlüsse nicht gefasst. Daraufhin ist am 21. Oktober 2015 Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zur weiteren Verfahrensweise geführt worden. Folgende Ergebnisse habe ich Ihnen mitzuteilen:

- Gemäß der Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung ist das Haushaltssicherungskonzept (HSK) verbindlich und im Rahmen der Haushaltsaufstellung und des Haushaltsvollzuges zu beachten und umzusetzen.
- Der Beschluss zur Straßenreinigungssatzung ist nicht zu beanstanden, da der Beschluss abgelehnt wurde und ein ablehnender Beschluss nicht beanstandet werden kann.
- Der gefasste Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept ist nicht zu beanstanden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Beschluss zur Einführung einer Straßenreinigungsgebühr theoretisch noch im Jahr 2015 umsetzbar ist. Sollte der Stadtrat dies allerdings nicht umsetzen, muss er Alternativvorschläge mit einem adäquatem Konsolidierungsbetrag vorlegen.
- Die Kommunalaufsicht machte eine Genehmigung des HSK abhängig von der Beschlussfassung zum Stellenentwicklungsplan bis 2025, da ca. 80 % des Konsolidierungsbetrages aus der weiteren Personalentwicklung kommen. Einen entsprechenden Beschluss werde ich Ihnen für die Stadtratssitzung im Dezember vorlegen.

Das Haushaltssicherungskonzept und der Stellenentwicklungsplan wurden vorab bei der Kommunalaufsicht zu einer ersten Wertung eingereicht.

Neben der Forderung von weiteren Unterlagen, die das finanzielle Bild der Stadt weitergehend widerspiegeln, fasse ich die ersten Rückäußerungen wie folgt zusammen: Die Kommunalaufsicht ist der Auffassung, dass es die Stadt Saalfeld/Saale aller Wahrscheinlichkeit nicht aus eigener Kraft schafft, den Konsolidierungsbedarf abzubauen. Die Konsolidierungsmaßnahmen gehen der Kommunalaufsicht nicht weitreichend genug, um eine solide Haushaltswirtschaft zu erreichen. Insbesondere der hohe finanzielle Aufwand im freiwilligen Bereich wurde kritisiert, verbunden mit der Tatsache, dass laut Haushaltssicherung kaum Einsparungen auf diesem Gebiet erreicht werden.

Die Kommunalaufsicht geht deswegen davon aus, dass die Stadt auf Bedarfszuweisung vom Land angewiesen sein wird. Sollte dies der Fall sein, müssten die



laut VV-Bedarfszuweisung und VV-Haushaltssicherung vorgegebenen Bedingungen erfüllt werden. Nennen möchte ich vor allem die danach geforderten Hebesätze für die Realsteuern, woraus sich eine Erhöhung bei den Grundsteuern um ca. 35 Prozentpunkte und bei der Gewerbesteuer sogar um ca. 50 Prozentpunkte ergeben würde. Hinzu kommen auch die bereits oft zitierten 2% der Verwaltungsausgaben als Obergrenze für alle Ausgaben im freiwilligen Bereich.

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, dies kann und sollte meines Erachtens nicht das von vorherin erklärte Ziel sein. Aufgrund dessen appelliere ich an Sie, die Haushaltssicherung ernst zu nehmen und aktiv an der Umsetzung der Maßnahmen und durch Einbringen von weiteren umsetzbaren Vorschlägen an der finanziellen Gesundheit unserer Stadt mitzuwirken. Für die Stadtratsitzung im Dezember ziehe ich in Erwägung, Ihnen einen sogenannten Umsetzungsbeschluss mit verschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen, um somit die Voraussetzungen für die Haushaltsplanung 2016 und die weitere Finanzplanung zu schaffen.

Die Novellierung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2016 und 2017 sieht eine erhebliche Absenkung der Finanzausgleichsmasse vor. Die negativen Auswirkungen für Kommunen und Landkreise sind enorm. Daher werden wir deutlich stärker gefordert sein, eine Haushaltssicherung zu betreiben.

Am 23. November 2015 werde ich mit den Vorsitzenden aller Fraktionen die Problematik erörtern und die weitere Verfahrensweise diskutieren. Darüberhinaus hat die Kommunalaufsicht ihre Bereitschaft zu weiteren Erläuterungen bezüglich der Verfahrensweise und Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes erklärt.

Gestattet sei mir die Erklärung, dass wir große Schwierigkeiten haben werden, wenn wir den eingeschlagenen Weg nicht noch ein ganzes Stückchen verschärfen. Dies wird sicherlich keinem leicht fallen. Die angestrebte Haushaltskonsolidierung aus eigener Kraft hinzubekommen ist nachwievor erklärtes Ziel. Sofern wir in die Situation geraten, Bedarfszuweisungen beantragen zu müssen, dann entscheiden nicht mehr der Stadtrat oder der Bürgermeister oder die Verwaltung oder alle gemeinsam, sondern dann entscheidet der Bedarfsmittelzuwendungsgeber, was in Saalfeld noch passieren kann oder nicht. Genau diese Situation gilt es gemeinsam zu vermeiden.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 11. November 2015

Beschluss-Nr.: 140/2015

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Oktober 2015 (öffentlicher Teil).

Beschluss-Nr.: 158/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof den Jahresabschluss 2014 festzustellen und die Werkleitung für dieses Geschäftsjahr zu entlasten. Er beschließt weiterhin, den Jahresverlust 2014 in Höhe von 50.228,90 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss-Nr.: 153/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 3. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 28. September 2007.

Beschluss-Nr.: 159/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung von organisatorischen Lösungen zur Verlagerung folgender Elemente der Jugendarbeit in Objekte der Stadt Saalfeld mit dem Ziel der Freilegung des Jugendzentrums Kleiststraße:

- Realisierung der außerschulischen Jugendbildung,
- Umsetzung des Campus-Konzeptes
- Qualifizierung von Kindern, Jugendlichen und Netzwerkpartnern,
- Durchführung von Partizipationsprojekten

- Ferientagesangebote
- internationale Jugendbegegnung

Das Ergebnis ist bis Ende Februar 2016 dem Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 95/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Beantragung zur Prädikatisierung der Stadt Saalfeld als „Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb“ beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie.

In diesem Zusammenhang ist das erforderliche Klimagutachten zur Luftqualität der Stadt Saalfeld gemäß vorliegendem Angebot des Deutschen Wetterdienstes zeitnah zu beauftragen. Die Kosten dafür betragen maximal 10.000 €. Die Mittel werden als außerplanmäßige Ausgabe bestätigt.

Mit dem Nachweis der Haupttheilanzeigen und Gegenanzeigen nach balneologisch-kurmedizinischen Grundsätzen wird die Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH beauftragt.

Beschluss-Nr.: 142/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den im Geltungsbereich verkleinerten 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“, der Entwurf des Bebauungsplanes ist dahingehend abzuändern, dass im Bebauungsplangebiet Bohnstraße Flachdächer vorgeschrieben werden und zusätzlich zweigeschossige Bebauung mit Staffelgeschoss auch im nordöstlichen Bereich des Baugebietes WA 2 (Baufeld Bohnstraße in Richtung Saale) zugelassen werden sowie die Begrenzung der Bauhöhe des Baukörpers über 12 m über bestehendem Gelände und bestimmt die Durchführung der Offenlage.

Beschluss-Nr.: 115/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 43. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 „Wohngebiet Graba II“ und bestimmt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB.

Beschluss-Nr.: 118/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale ordnet aufgrund des § 46 Abs. 2, § 80 Abs. 5 Satz 1 und § 212 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Umlegung für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Graba II“ an.

Beschluss-Nr.: 157/2015

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Beantragung von Fördermitteln in Höhe von 90 % im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für die Durchführung der Maßnahme Sanierung der Geschwister-Scholl-Schule mit Schulgebäude, Turnhalle und Freisportanlage in Saalfeld, Pfortenstraße 16.

Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung von nicht öffentlichen Beschlüssen (Stadtratssitzung 11.11.2015 - Beschluss-Nr. 145/2015)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt in Bezug auf den Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung nicht öffentlicher Beschlüsse, die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung öffentlich bekannt zu machen:

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Tauschvertrag hinsichtlich der Flurstücke-Nr. 4282/3, 4750/11 und 4274/42 (Beschluss-Nr. 73/2009 und 202/2012) beschlossen und mit der Urkunde des Notariats Reichert vom 15.10.2015, URNr. 929/2015 (Beschluss-Nr. 149/2015), genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Messungsanerkennung hinsichtlich verschiedener Flurstücke an der Weststraße (Beschluss-Nr. 73/2009) beschlossen und mit der Urkunde des Notariats Reichert vom 25.09.2015, URNr. 859/2015 (Beschluss-Nr. 149/2015), genehmigt.



Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat den Kaufvertrag hinsichtlich des Flurstückes-Nr. 357/8 (Beschluss-Nr. 042/2015) beschlossen und mit der Urkunde des Notars Münsterberg vom 13.10.2015, URNr. 772/2015 (Beschluss-Nr. 150/2015), genehmigt.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 4. November 2015

Beschluss-Nr.: B/153/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss versagt das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller, Dorfstraße 17, Fl.-Nr. 16/3“ in Saalfeld/OT Crösten.

Beschluss-Nr.: B/154/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss versagt das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Erweiterung einer Gartenhütte, Tiefenbach, Fl.-Nr. 3679/3“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/156/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Tektur: Errichtung einer Werbetafel, Rainweg 91, Fl.-Nr. 3999/6“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/157/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer Werbeanlage, Darrtorstraße 5, Fl.-Nr. 307/8“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/158/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Errichtung einer Werbeanlage, Darrtorstraße 5, Fl.-Nr. 307/8“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/159/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale bewilligt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für eine Abstandsflächenbaulast auf dem städtischen Flurstück-Nr. 161/1 zu Gunsten der Wobag Saalfeld GmbH.

Beschluss-Nr.: B/160/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau einer Garage mit drei Stellplätzen, Tiefer Weg 23, Fl.-Nr. 3245/12“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/161/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses, Am Watzelbach 12, Fl.-Nr. 4469/9“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/162/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses, Friedhofsstraße, Fl.-Nr. 4256/4“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/163/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses, Mittelweg, Fl.-Nr. 1704/6 und 1703/12“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/164/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Umbau des Aufzuges, Erhöhung um eine Etage bis ins 6. OG, Albert-Schweitzer-Straße 134-136, Fl.-Nr. 7183/67“ in Saalfeld/OT Gorndorf.

Beschluss-Nr.: B/165/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Abwägung der Bürgerbeteiligung entsprechend Anlage 1.

Beschluss-Nr.: B/167/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung Walderlebnispfad an den Feengrotten, Los 1 - Landschaftsbauarbeiten an die Firma Bauwerk 13.

Beschluss-Nr.: B/168/2015

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss versagt das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau 2 x 6-Familienhäuser, Zum Eckardtsanger 12, Fl.-Nr. 4226/6“ in Saalfeld.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 11.11.2015 unter Beschlussnummer 142/2015 den 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohn- und Mischgebiet Bohnstraße“ gebilligt. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der ehemaligen Gewerbefläche zu einem Wohngebiet.

Dieser 1. Entwurf und dessen Begründung samt naturschutzrechtlicher Prüfung des Einzelfalles sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können im Bürger- und Behördenhaus „Roter Hirsch“, Markt 6 in 07318 Saalfeld, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.35, für die Dauer eines Monats von

- Montag dem 21.12.2015 bis
- einschließlich Freitag dem 22.01.2016

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar

- Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Avifaunistische Erfassung

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen
- Die Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

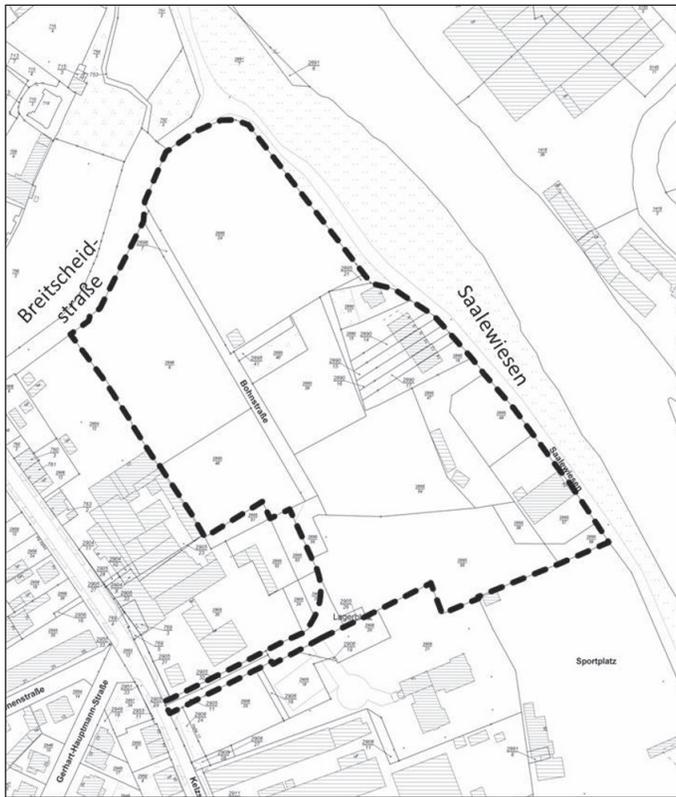
Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Unterlagen können auch im Internet eingesehen und eine Stellungnahme verfasst werden:

www.saalfeld.de Bürger → Planen, Bauen, Wohnen → Bauleitplanung → Offenlagen



Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Saalfeld/Saale, den 13.11.2015

Matthias Graul
Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs.1 BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 43 „Wohngebiet Graba II“

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 11.11.2015 unter Beschlussnummer 115/2014 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 43 „Wohngebiet Graba II“ gebilligt. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrecht-

lichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets.

Dieser Vorentwurf und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können im Bürger- und Behördenhaus „Roter Hirsch“, Markt 6 in 07318 Saalfeld, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.35, für die Dauer eines Monats von **Montag dem 21.12.2015** bis einschließlich **Freitag dem 22.01.2016** zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar

- Umweltbericht, Vorentwurf
- Grünordnungsplan mit Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Ausgleich, Vorentwurf

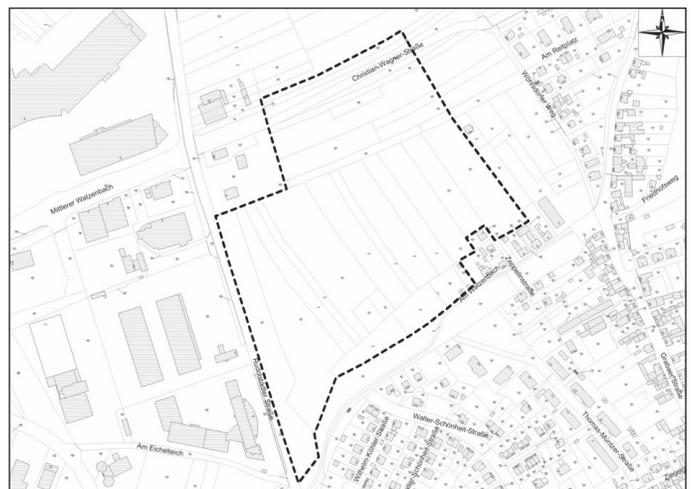
In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen
- die Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Unterlagen können auch im Internet eingesehen und eine Stellungnahme verfasst werden: www.saalfeld.de/Bürger → Planen, Bauen, Wohnen → Bauleitplanung → Offenlagen

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



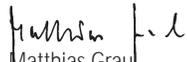
Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.



Es wird gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Saalfeld/Saale, den 13.11.2015


Matthias Grau
Bürgermeister

Interessenbekundung für die Tätigkeit als Mitglied eines Umlegungsausschusses nach § 46 BauGB i. V. m. der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO)

Gemäß ThürUaVO vom 22. März 2005 besteht der Umlegungsausschuss aus: Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 einen Beschluss zur Umlegungsanordnung für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Graba II“ gefasst. Hierfür ist die Bildung eines Umlegungsausschusses erforderlich. Dessen Mitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale gewählt. Die Tätigkeit im Umlegungsausschuss ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Mitglieder des Umlegungsausschusses werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Gesucht werden Bürger, die Interesse an einer Tätigkeit im Umlegungsausschuss haben und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

1 Vorsitzendem und dessen Stellvertreter/in

Voraussetzungen:

- Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen oder entsprechende Qualifikationen zur Wahrnehmung der Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes
- Dienstsitz in Thüringen
- kein Stadratsmitglied im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale
- kein/e Mitarbeiter/in einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- weder haupt- noch nebenberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Stadt Saalfeld/Saale oder des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt befasst sein

1 Fachmitglied und dessen Stellvertreter/in

Voraussetzungen:

- Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst
- kein Stadratsmitglied im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale
- kein/e Mitarbeiter/in einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder der oberen Katasterbehörde oder der örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörde
- weder haupt- noch nebenberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Stadt Saalfeld/Saale oder des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt befasst sein

1 Fachmitglied und dessen Stellvertreter/in

Voraussetzungen:

- Erfahrungen in der Bewertung von Grundstücken
- kein Stadratsmitglied im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale
- kein/e Mitarbeiter/in einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung, der oberen Katasterbehörde oder der örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörde
- weder haupt- noch nebenberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Stadt Saalfeld/Saale oder des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt befasst sein

2 Fachmitglieder und ihre Stellvertreter/innen

Voraussetzungen:

- gewähltes Stadratsmitglied der Stadt Saalfeld/Saale nach § 23 Abs. 2 S. 1 ThürKO
- kein/e Mitarbeiter/in einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung, der oberen

- Katasterbehörde oder der örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörde
- weder haupt- noch nebenberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Stadt Saalfeld/Saale oder des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt befasst sein

Siefern Sie Interesse an einer Tätigkeit als Mitglied im Umlegungsausschuss haben, richten Sie Ihre Bewerbung mittels Formblatt (www.saalfeld.de Stadt > Aktuelles > Stellenausschreibungen), unter Beibringung der oben genannten Voraussetzungen bis zum **5. Januar 2016** an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Kommunale Immobilien – Liegenschaften
Markt 1
07318 Saalfeld/Saale
oder liegenschaften@stadt-saalfeld.de

Öffnungs- und Schließzeiten der Horte der Stadt Saalfeld/Saale während der Weihnachtsferien 2015

Grundschule „C. Aquila“ und Grundschule Gorndorf

geöffnet: am 23.12.2015
tägliche Öffnungszeiten: jeweils von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Schließzeiten: vom 28.12.2015 bis 30.12.2015
Während der Schließzeiten ist eine Betreuung in der Grundschule „Marco Polo“ möglich.

Grundschule „Marco Polo“

geöffnet: am 23.12.2015 und vom 28.12.2015 bis 30.12.2015
tägliche Öffnungszeiten: jeweils von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Schließzeiten: keine

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 des Kulturbetriebes Saalfeld/ Meininger Hof gemäß § 25 Abs. 2 ThürEBV

- Der Werkausschuss des Kulturbetriebes Saalfeld/Meininger Hof hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 des Kulturbetriebes Saalfeld/Meininger Hof mit Beschluss-Nr. K/003/2015 vom 5. November 2015 zur Kenntnis genommen sowie der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 158/2015 vom 11. November 2015 in seiner Sitzung festgestellt. Der Jahresabschluss des Kulturbetriebes Saalfeld/Meininger Hof wurde von Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Postfach 20 11 55 80011 München geprüft. Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2014 auf der Aktiv- und Passivseite mit Bilanzsumme von 1.680.361,11 EUR ab und weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresverlust von 50.228,90 EUR aus.
- Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 11. November 2015 die Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2014 sowie den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer berufenen Gesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Postfach 20 11 55, 80011 München lautet: Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 sowie dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 des Kulturbetriebes Saalfeld / Meininger Hof, Saalfeld, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung



und den Lagebericht des Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

München, 22. Oktober 2015

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Reinholdt
Wirtschaftsprüfer

gez.
Prechtl
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht liegen vom 14. Dezember 2015 bis 30. Dezember 2015 während der Öffnungszeiten im Kultur & Tagungszentrum Meininger Hof, Alte Freiheit 1, 07318 Saalfeld, aus.

Saalfeld, den 19. November 2015

M. Schwartz
Werkleiter

Bekanntmachung des Planungszweckverbandes Maxhütte

Im Amtsblatt vom 12. Dezember 2015, im Teil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, sind die Beschlüsse der 78. Öffentlichen Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Untervellenborn (PZV-MHU) sowie der Haushaltssatzung des PZV-MHU veröffentlicht.

– Ende des amtlichen Teil –

Termine, Tipps und Informationen

MAN und Stadtwerke überraschen Kinder

„O Tannenbaum, o Tannenbaum, wie grün sind deine Blätter ...“ - so erklingt es in der vorweihnachtlichen Zeit in vielen Saalfelder Kindertagesstätten.

Passend dazu übergab André Otto, Geschäftsleiter der MAN Andreas Tröger GmbH, im Beisein von Bürgermeister Matthias Graul drei Tage vor dem 1. Advent Weihnachtsbäume an 13 Kindereinrichtungen Saalfelds. Die AWO-Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ in Crösten war in diesem Jahr Ort der offiziellen Übergabe. „Wir machen das jetzt schon viele Jahre. Einst hat es für unsere Kunden mit einem Christbaumschlagen angefangen. Später kamen wir auf die Idee, neben unseren Kunden auch den Kindergärten Weihnachtsbäume zu schenken. Die Kinder sind jedes Mal happy, wenn sie die Bäume bekommen,“ sagt Otto selbst freudestrahlend.

Die Saalfelder Stadtwerke in persona von Marketingleiter Daniel Bauer hielten ebenfalls mit einem Scheck über 50 Euro eine Überraschung für Saalfelds Jüngste bereit: „Wir sponserten in der ersten Zeit Lichterketten für die Bäume. Allerdings halten die eine Weile, sodass wir nun Jahr für Jahr die Baumaktion mit einer kleinen Geldsumme unterstützen.“

Neben den Kindergärten erhielt dieses Jahr zum ersten Mal die Saalfelder Musikschule einen eigenen Weihnachtsbaum.



Unterstützung für Kinder und Wohnungslose

Das Saalfelder Unternehmen Durst Lackier- und Trocknungsanlagen GmbH beteiligte sich mit einer besonderen Aktion am diesjährigen Saalfelder Autofrühling. Besucher hatten die Gelegenheit, sich mit einer Miniaturausgabe der New Yorker Freiheitsstatue professionell fotografieren zu lassen und dafür eine kleine Spende abzugeben.

Der von DURST auf 1.000 Euro aufgestockte Erlös wurde nun Mitte November zu gleichen Teilen dem DRK Waldkindergarten „Inselkinder“ sowie der Saalfelder Wohnungslosenunterkunft „Am Watzelbach“



übergeben. Mit der Spendenaktion ging es dem Saalfelder Unternehmen vor allem darum, sich sozial zu engagieren und einen Beitrag für die Zukunft der Region zu leisten. „Besonders wichtig war es uns, eine Jugendeinrichtung zu unterstützen. Kinder sind unsere Zukunft und so sind wir auf den Waldkindergarten gestoßen“, sagt Hess. „Ich sehe die Einrichtung zum ersten Mal. Eine richtig geile Anlage mit einem wirklich optimalen Konzept für Kinder. Es ist wirklich beeindruckend, was hier geleistet wird.“

„Wofür wir das Geld einsetzen, ist noch nicht endgültig geklärt. Natürlich gibt es noch ein paar Sachen, die besorgt werden müssen u. a. Regale oder einige Dinge für den Garten, wie Schubkarren und Schaufeln“, erläutert Erzieherin Fanny Zeiß.

Ebenfalls vom wohlthätigen Engagement der Firma DURST profitiert hat die Wohnungslosenunterkunft „Am Watzembach“. Iris Kürbis, Leiterin der Abteilung Wohngeld/Soziales und damit für die städtischen Wohnungslosenunterkünfte zuständig, nahm im Auftrag von Bürgermeister Matthias Graul den 500-Euro-Scheck entgegen: „Wahrscheinlich werden wir die Spende zur Beschaffung von Möbeln oder einer Waschmaschine benutzen. Das wird im Augenblick in der Einrichtung am dringendsten benötigt.“



Mustergültig in der Integration

Aus den Händen von Thüringens Sozialministerin Heike Werner erhielt die Saalfelder Stadtverwaltung am 23. November in Erfurt den „Landespreis für vorbildliches Engagement für Menschen mit Behinderung“ in der Kategorie „Öffentliche Arbeitgeber“ und damit eine Auszeichnung für die Einführung eines „herausragenden Betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (BEM).

Kati Chalupka, Saalfelds Personalreferentin und BEM-Verantwortliche, nahm den Preis „stolz und glücklich“ entgegen und sagte: „Es erfüllt uns jedes Mal aufs neue mit großer Freude, wenn es uns gelungen ist, einen Mitarbeiter wieder zu integrieren, seine Entwicklungsschritte zu begleiten und ihm somit ein neues, positives Lebensgefühl in seinem Arbeitsumfeld zu geben.“

Chalupka verwies auf die aktuellen Diskussionen zu Fragen der Personalwirtschaft, die zu sehr vom demographischen Wandel dominiert werden: Überalterung der Belegschaft, sinkendes Erwerbspersonenpotential und Fachkräftemangel. „Weit weniger im Fokus steht das

Problem der Integration und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung in das Berufsleben. Zu Unrecht. Denn wie oft stehen Mitarbeiter vor dem Problem, von heute auf morgen auf Grund einer schweren Erkrankung ihrer gewohnten beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen zu können“, so die Personalreferentin.

Zuvor zeigte Mathias Funk, Referent im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, die Gründe für die Auszeichnung auf. Danach verfügt Saalfeld seit 2007 über eine Dienstvereinbarung zum BEM und seit 2015 über eine Integrationsvereinbarung. Mit sieben Prozent erfüllt die Verwaltung die Pflichtquote (5 Prozent) zur Beschäftigung Schwerbehinderter deutlich über. „Es werden einvernehmliche Lösungen in der Arbeitsplatzanpassung oder auch bei Umsetzungen angestrebt und Hilfen bei Anträgen nach SGB IX gegeben. Gesundheitstage sowie Rückenschulcourse in Kooperation mit Krankenkassen sind feste Größen im Präventionsangebot“, beschrieb Funk in seiner Laudatio. Ministerin Heike Werner ergänzte: „Ich wünsche mir, dass Sie in Ihrem Engagement nicht nachlassen. Tun Sie weiterhin alles Ihnen Mögliche, damit behinderte oder wieder genesene Menschen den Weg zurück an ihren Arbeitsplatz finden und diesen gut und ohne Hindernisse ausfüllen können.“ In diesem Zusammenhang verwies Saalfelds Schwerbehindertenvertretung Claudia Streitberger auf das Problem, dass es „in den vergangenen Jahren deutlich schwieriger geworden ist, überhaupt Anträge auf Schwerbehinderung oder Gleichstellung durchzubekommen.“

Der Landespreis wurde 2015 bereits zum vierten Mal durch den Beratenden Ausschuss beim Integrationsamt Thüringen, der sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Organisationen für Menschen mit Behinderungen, des Landes und der Bundesagentur für Arbeit zusammensetzt, verliehen. Er ist mit 10.000 Euro dotiert und wird aus Mitteln des „Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabeschwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ finanziert. „Trotz der schwierigen städtischen Haushaltssituation wird die Zuwendung ausschließlich für die Gesundheitsprävention und die Unterstützung der Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten und Menschen mit Behinderung eingesetzt“, versicherte Kati Chalupka.

In der Kategorie „Private Arbeitgeber“ ging der Landespreis an das SRH Wald-Klinikum Gera.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist eine Aufgabe des Arbeitgebers mit dem Ziel, Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten eines Betriebes oder einer Dienststelle möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz des betroffenen Beschäftigten im Einzelfall zu erhalten. Im weiten Sinne geht es um ein betriebliches Gesundheitsmanagement zum Schutz der Gesundheit der Belegschaft. Die Rechtsgrundlage ist § 84 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Quelle: wikipedia





SAALFELD-EVENTS Veranstaltungstipps für die Stadt Saalfeld/Saale im Zeitraum Dezember/Januar

FREIZEIT

13.12.2015, 13:15 Uhr: Führung in der Villa Bergfried
Besichtigt werden u.a. die damaligen Räume wie Schlafzimmer, Bäder, große Halle, Herren-, Damen- und Lesezimmer sowie Wintergarten und Loggia im Erdgeschoss. Eintritt: 5 Euro, ca. 2 Stunden. Vorherige Anmeldung notwendig (03671/598271, liegenschaften@stadt-saalfeld.de).
Villa Bergfried

13.12.2015, 14 bis 18 Uhr: Klosteradvent
Besonderer Höhepunkt der Advents- und Weihnachtszeit ist der traditionelle Klosteradvent am 3. Adventssonntag im Stadtmuseum. Im Mittelpunkt steht das weihnachtliche Musizieren. Adventsmarkt, Bastelangebote für die ganze Familie und Museumscafé laden zudem zum Stöbern, Mitmachen und Genießen ein.
Eintritt: 7 Euro, Ermäßigt: 5 Euro, Kinder: 1 Euro
Saalfelder Stadtmuseum

13.12.2015, 15 Uhr: Weihnachtliches Carillon
Mittlerweile ist die musikalische Einstimmung auf das Weihnachtsfest im Park der Villa Bergfried Tradition. Knut Schieferdecker lässt den Glockenturm der Villa Bergfried erklingen.
Bergfried-Park

17.12.2015, 19 Uhr: Vorweihnachtlichen Abend
Mit Vokal- und Instrumentalmusik zur Weihnachtszeit, Krippenspiel und Tanz.
Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“

26. und 27.12.2015, 15–19 Uhr: Märchenreisen mit Andreas vom Rothenbarth
Ob Jung oder Alt - Märchen begeistern Groß und Klein und gehören zur Weihnachtszeit. Der Thüringer Märchenerzähler Andreas vom Rothenbarth führt Sie durch das Schaubergwerk und erzählt dabei Schönes und Schauriges, Lustiges und Trauriges für Kinder und Erwachsene. Zum Aufwärmen wird ein warmes Getränk im Anschluss an die Führung gereicht.
15:00 Uhr - Märchenreise für Kinder (ab 5 Jahren) und Erwachsene
17:00 Uhr - Märchenreise für Familien mit Kindern (ab 10 Jahren)
19:00 Uhr - Märchenreise für Verliebte
Karten und weitere Informationen: Tourist-Info Saalfeld, Tel. (03671) 522181. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, um Vorreservierung wird gebeten.
Saalfelder Feengrotten

31.12.2015, 16 Uhr: Leipziger Pfeffermühle
Franziska Schneider, Lydia Roscher, Hans-Jürgen Silbermann mit neuem Programm „Lügen, so wahr mir Gott helfe“. Wahre ungläubliche, aktuelle und heitere Lügengeschichten auf kabarettistisch.
Karten sind in den bekannten Vorverkaufsstellen sowie online unter www.meiningen-hof.de erhältlich.
Meiningen Hof

19.01.2016, 19 Uhr: Mordfälle im Bezirk Gera II
Lesung mit Hans Thiers und Michael Kirchschrager. Mit diesem Band schließt Kriminalrat a. D. Hans Thiers, der während seiner Dienstzeit etwa 180 Tötungsverbrechen bearbeitet hat, sein kriminalistisch-publizistisches Lebenswerk ab. Erneut beschreibt Hans Thiers ungläubliche Mordtaten, analysiert Tatmotive, zitiert aus psychologischen Gutachten und den erschreckenden Geständnissen der Täter.
Eintritt: 5 Euro, Kartenvorverkauf ab 01.12.2015
Erwerb und Signierung des Buches ist möglich
Bibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

KONZERT/KLASSIK

20.12.2015, 17 Uhr: Messe h-Moll
Johann Sebastian Bachs letztes großes Vokalwerk mit Solisten, dem Oratorienchor Saalfeld und der Merseburger Hofmusik auf Instrumenten historischer Mensur.
Johanneskirche

26.12.2015, 17 Uhr: Weihnachtliche Chormusik
Thüringer Sängerknaben und Mädelchor Saalfeld
Johanneskirche

28.12.2015, 18 & 20 Uhr: Konzert für die Seele
Ein meditatives Klangerlebnis unter Tage. Mit Lust am Experimentieren und Freude am Klang möchte Kathrin Rosemann alias KALEIKA Sie mitnehmen auf eine Reise von archaischem Gesang bis hin zur Stille.
Karten und weitere Informationen: Tourist-Info Saalfeld, Tel. (03671) 522181. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, um Vorreservierung wird gebeten.
Saalfelder Feengrotten

KINDER/JUGEND

15.12.2015, 10 Uhr: „Lieselotte im Schnee“
Weihnachtsveranstaltung, Bilderbuchkino für Kinder ab 4 Jahren. Lieselotte hat viel zu tun: Weihnachten steht vor der Tür und sie muss mit dem Briefträger viele Pakete austragen. Ob sie es noch rechtzeitig zur Bescherung nach Hause schafft?
Zweigbibliothek Gorndorf, A.-Schweitzer-Str. 132

19.12.2015, 21 Uhr: PUSSYCLUB mit MR.TWIST (live)
Informationen unter facebook.com/KlubhausSLF
Klubhaus Saalfeld

22.12.2015, 21 Uhr: MINE mit STREICHORCHESTER
Informationen unter facebook.com/KlubhausSLF
Klubhaus Saalfeld

05.01.2016, 16.00 Uhr: „Vorhang zu!“
Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten. Für Kinder bis 7 Jahre.
Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

MÄRKTE

jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag: Grüner Markt
Saalfelder Innenstadt

29.11. - 20.12.2015: Saalfelder Advents- & Glühweinmarkt
Öffnungszeiten des Marktes:
Montag – Sonnabend jeweils 11 - 19 Uhr Imbiss & Glühwein bis 20 Uhr
Sonntag jeweils 12 - 19 Uhr alle Teilnehmer
Saalfelder Innenstadt

AUSSTELLUNG

14.11.- 17.01.2016: „Kam ein kleiner Teddybär... und andere Figuren“; Saalfelder Stadtmuseum

28.11. – 20.02.2016: Reiner Schwarz (Berlin)
Zeichnung / Grafik; *Saale Galerie*